

Christine Feltes

**Steuerliche Verlustkompensation und
Anteilsübertragung bei Kapitalgesellschaften**



Herbert Utz Verlag · München

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität zu Köln)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 82

D 61



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Diss., Düsseldorf, Univ., 2010

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Prinz

Datum der mündlichen Prüfung: 30.11.2010

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2012

ISBN 978-3-8316-4146-8

Printed in EC

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277 791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Erster Teil	21
Einleitung	21
§ 1 Gegenstand der Untersuchung	21
Zweiter Teil	25
Systematisierung	25
§ 2 Leistungsfähigkeitsprinzip	25
I. Das Leistungsfähigkeitsprinzip als oberster Rechtsgrundsatz	25
II. Besteuerung in einem Rechtsstaat	29
III. Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips durch Subprinzipien	35
1. Trennungsprinzip und Transparenzprinzip	35
2. Vorfrage: Leistungsfähigkeit von Kapitalgesellschaften?	35
3. Fazit	39
IV. Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft	39
1. Das steuerliche Trennungsprinzip	39
2. Das steuerliche Transparenzprinzip	41
3. Fazit	48
V. Einkommen- / Körperschaftsteuer versus Gewerbesteuer	53
1. Personensteuer	53
2. Objektsteuer	55
3. Fazit	58
§ 3 Das Nettoprinzip bei Personensteuern	58
I. Verlustberücksichtigung	58
II. Verlustrücktrag und Verlustabzug	60
III. Totalitätsprinzip und Periodenprinzip	60
IV. Interperiodischer Verlustabzug nach § 10 d EStG	62
1. Verortung im Abschnitt über Sonderausgaben	62

2.	Historische Entwicklung des Verlustabzugs	63
3.	Der Verlustabzug nach § 10 d EStG in seiner aktuellen Fassung	66
4.	Beschränkung der Verlustberechnung	68
	a) Segelyacht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	69
	b) Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 EStG i. d. F. Steueränderungsgesetzes 2007)	69
	aa) Gesetzesbegründung	70
	bb) Verstoß gegen den Grundsatz der Folgerichtigkeit .	71
	cc) Verstoß gegen weitere Grundrechte	76
	c) Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG a. F.	82
	aa) Beschränkung des vertikalen Verlustausgleichs	83
	bb) Rechtsprechung des BFH zur Mindestbesteuerung	85
	cc) Literaturauffassung zur Mindestbesteuerung	86
	dd) Stellungnahme zur Verlustbeschränkung	88
	ee) Synthetische Gesamteinkommensteuer versus quellenbezogene Einkommensteuer	88
	ff) Fazit	92
V.	Visualisierung der vom Gesetzgeber getroffenen Definition der Leistungsfähigkeit	95
Dritter Teil		101
Objektsteuer		101
§ 4	Gewerbeverluste.....	101
I.	Geltung des Leistungsfähigkeitsprinzips im Gewerbesteuerrecht?	101
II.	Rechtsentwicklung des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs.....	103
III.	Der Verlustabzug nach § 10 a GewStG in seiner aktuellen Fassung.....	106
	1. § 10 a GewStG als Spezialregelung zu § 10 d EStG	106
	2. Voraussetzungen des Verlustabzugs nach § 10 a GewStG	108
	a) Unternehmensidentität als Ausfluss des Objektsteuerprinzips	108
	b) Unternehmeridentität als Rechtsprechungskreation	108
	3. Exkurs: Ursprung des Tatbestandsmerkmals der Unternehmeridentität	110
	a) Alte Fassung des § 10 a GewStG	110

b)	Steuerbereinigungsgesetz 1986	111
c)	Fehlbetragsbeschluss des Großen Senats	112
d)	Kritik der Literatur an dem Erfordernis der Unternehmeridentität	113
aa)	Wortlaut des Gesetzes	113
bb)	Unternehmereigenschaft	115
IV.	Einzelne Fälle zur Unternehmeridentität	116
1.	Unternehmerwechsel bei Betriebsveräußerung	117
2.	Rechtsfolge beim Ausscheiden eines Gesellschafters	118
3.	Erbfolge	121
4.	Rechtsfolge beim Eintritt eines Gesellschafters	124
5.	Stellungnahme	125
Vierter Teil		135
Personenidentität		135
§ 5	Übertragbarkeit von Verlusten	135
I.	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Verlusten	135
II.	Vererblichkeit von Verlusten	137
1.	Entwicklung der Rechtsprechung	137
a)	Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs	137
b)	Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs	137
c)	Änderung der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs	138
aa)	Exkurs: Auseinanderfallen von Verlustquelle und Verlustnutzung	141
bb)	Exkurs: Nichtvererblichkeit von gewerblichen Verlusten	142
2.	Auffassung der Literatur	142
a)	Literaturmeinung vor Änderung der Rechtsprechung ...	142
b)	Stellungnahme der Literatur zum BFH-Beschluss vom 17. 12. 2007	144
3.	Stellungnahme	145
4.	Konsequenzen für die Praxis	146
III.	Wirtschaftliche Übertragung von Verlusten	146
Fünfter Teil		153
Die rechtliche Entwicklung des Mantelkaufs		153

§ 6	Der Mantelkauf im Fokus der Rechtsprechung	153
I.	Die alte Missbrauchsrechtsprechung	153
II.	Aufgabe der Missbrauchsrechtsprechung als Auslöser der Mantelkaufregelung	154
§ 7	Einführung des § 8 Abs. 4 KStG 1990 durch das Steuerreformgesetz 1990	155
I.	Ziele der Steuerreform 1990	155
II.	Gesetzliche Kodifizierung der wirtschaftlichen Identität	156
III.	Erweiterung des Anwendungsbereichs	157
IV.	Tatbestandsmerkmal »Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs«	158
V.	Fazit	158
§ 8	Verschärfung des § 8 Abs. 4 KStG im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997	159
I.	Formelle Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 4 KStG 1997	161
II.	Zweck des § 8 Abs. 4 KStG 1997	163
III.	Tatbestandsvoraussetzungen	166
1.	Übertragung von mehr als 50 % der Anteile	167
2.	Mittelbarer Anteilseignerwechsel	168
3.	Zuführung neuen Betriebsvermögens	168
a)	Zeitliche Reihenfolge	168
b)	Netto-, Rein- oder Aktivvermögen	169
c)	Bewertung des Betriebsvermögens	171
d)	Innenfinanzierung	171
e)	Zugangsbetrachtung oder Saldobetrachtung	172
f)	Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang	172
IV.	Sanierungsklausel § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG 1997	174
1.	Tatbestandsmerkmale der Sanierungsklausel	174
2.	Exkurs: Sanierungen nach § 3 Nr. 66 EStG a. F.	175
a)	Rechtsentwicklung	175
b)	Vorschritt des § 3 Nr. 66 EStG	178
c)	Sanierungsklausel nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KStG a. F. in Anlehnung an § 3 Nr. 66 EStG a. F.	178
V.	Einschränkung des Verlustabzugs bei Verschmelzung	180
1.	Unternehmenssteuerreform 1997	180
2.	SEStEG	181
VI.	Fazit	182

Sechster Teil	185
Die Neuregelung des § 8 c KStG	185
§ 9 Hintergrund der Neuregelung.....	185
I. Gesetzgebungsmotive	185
II. Synoptische Gegenüberstellung.....	187
III. Zweck des neuen § 8 c KStG.....	189
§ 10 Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 c KStG	190
I. Schädlicher Anteilserwerb.....	192
1. Anteiliger Verlustuntergang (§ 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG)	192
a) Schädlichkeitsgrenze von 25 %	192
b) Exkurs: Parallele zu § 17 EStG a. F.	192
c) Rechtsfolgen	196
d) Exkurs: Gesamtplan-Rechtsprechung	199
e) Irrelevanz des Rechtsgrundes der Übertragung	201
f) Schädliche Übertragungen	202
2. Vollständiger Verlustuntergang (§ 8 c Abs. 1 Satz 2 KStG)	203
II. Umfang des Verlustuntergangs.....	205
1. Verluste nach § 10 d EStG	205
2. Zinsvorträge nach § 4 h EStG	207
a) Gesetzgebungsmotive	207
b) Exkurs: Behandlung von Fremdkapital im Gewerbesteuerrecht	208
c) Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit des ursprünglichen § 8 a KStG	209
d) Notwendigkeit einer Zinsschranke?	210
e) Ausgestaltung der Zinsschranke, § 4 h EStG	210
aa) Zinsaufwendungen	210
bb) Personeller Anwendungsbereich	211
cc) Bemessungsgrundlage für den Zinsabzug	213
dd) Zinsschranke und Gewerbesteuer	215
ee) Ausnahmen von der Zinsschranke	215
(1) Freigrenze	216
(2) Keine Konzernzugehörigkeit	217
(3) Escapeklausel	217
ff) Zinsvortrag und Verfall	218
f) Besteuerung des Zinsempfängers	220

g) Kritik der Zinsschranke	221
h) Fazit	224
3. Gewerbeverluste	226
4. Anwendung auf sonstige Verluste	227
5. Fazit	228
III. Personeller Anwendungsbereich.....	228
IV. Unmittelbare und mittelbare Anteilsübertragung.....	229
V. Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs.....	231
VI. Zeitraum von fünf Jahren.....	232
VII. Erwerberkreis	232
1. Personenbezogene Betrachtungsweise	232
2. Nahestehende Personen	235
3. Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen	237
VIII. Vergleichbare Sachverhalte	240
1. Begriffsbestimmung	240
2. Einzelne Fallgruppen	241
a) Erbfälle und Erbauseinandersetzungen als vergleichbare Sachverhalte?	241
b) Erwerb eigener Anteile als vergleichbarer Sachverhalt?	243
3. Fazit	244
IX. Kapitalerhöhung (§ 8 c Abs. 1 Satz 4 KStG).....	244
1. Zusammentreffen von Anteilsübertragung und anschließender Kapitalerhöhung	245
2. Mittelbare Kapitalerhöhung	246
X. Erweiterte Verlustabzugsmöglichkeiten für Investitionen in »junge« Unternehmen (MoRaKG)	247
1. Problematik bei den sog. Start-up-Unternehmen	248
2. Regelungsinhalt des geplanten § 8 c Abs. 2 KStG i. S. d. MoRaKG	249
3. Kritik	249
XI. Anwendungs- und Übergangsregelung	252
§ 11 Analyse und Kritik an § 8 c KStG	254
I. Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip	257
1. Das Trennungsprinzip als Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips	258
2. Das Nettoprinzip als Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips	259
3. Verstoß gegen das Trennungs- und Nettoprinzip	260

4.	Rechtfertigungsgründe	262
a)	Fiskalpolitische oder haushaltspolitische Gründe	262
b)	Lenkungszweck	263
c)	Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten	263
d)	Gesellschafter als eigentlicher wirtschaftlicher Nutznießer	264
e)	Missbrauchsbekämpfung	265
aa)	Zulässigkeit von Typisierungen	266
bb)	Typisierungen des § 8 c KStG	267
(1)	Einführung der 25 %-Schwelle	267
(2)	Verlustuntergang zu Lasten der Altgesellschafter.....	269
5.	Fazit	269
II.	Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit	271
III.	Keine Konzernklausel	276
IV.	Europarechtliche Bedenken.....	285
1.	Keine Diskriminierung	285
2.	Erweiterte Mitwirkungspflichten bei internationalen Steuerfällen	285
3.	Endgültige Verluste	287
4.	§ 8 c KStG als eine sog. »Kürzungsbesteuerung«?	292
a)	Hinzurechnungsbesteuerung	293
aa)	Zweck der Hinzurechnungsbesteuerung.....	293
bb)	Funktionsweise der Hinzurechnungsbesteuerung	294
cc)	Hinzurechnung einer »fiktiven« ausländischen Gewerbesteuer	296
dd)	Rechtsfolgen der Hinzurechnungsbesteuerung	296
b)	Cadbury Schweppes	297
c)	Abkommensverletzung (»treaty override«)	299
d)	§ 8 c KStG als Spiegelbild der Hinzurechnungsbesteuerung	301
e)	Ergebnis	302
V.	Keine Sanierungsklausel	303
1.	Unternehmen in Krisenzeiten	303
2.	Verweis auf BMF-Schreiben und Billigkeitsweg	304
3.	Beschränkter Anwendungsbereich des Sanierungserlasses ..	309
4.	Fazit	310
VI.	Keine Börsenklausel.....	310

§ 12	Praktische Auswirkungen	313
I.	Gestaltungsmöglichkeiten in der Beratungspraxis	314
II.	Internationaler Vergleich.....	314
§ 13	Ergebnis	315
Siebter Teil	319
Krisenbedingte Änderungen des § 8 c KStG	319
§ 14	Zinsschranke und »Mantelkaufregelung« im Lichte der Finanzkrise	319
I.	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin).....	319
II.	Verschärfung durch das Jahressteuergesetz 2009	320
III.	Entschärfung der Mantelkaufregelung für Sanierungsfälle.....	322
1.	Hintergrund des neuen § 8 c Abs. 1 a KStG	323
2.	Die Sanierungsklausel im Einzelnen	323
a)	Sanierung als Erwerbszweck	323
b)	Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen	324
aa)	Einhaltung einer Betriebsvereinbarung	324
bb)	Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme	325
cc)	Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens	325
3.	Ausschluss bei Branchenwechsel oder wirtschaftlicher Neugründung	326
4.	Rechtsfolgen der Sanierungsklausel und Anwendungszeitraum	326
5.	Kritik	326
§ 15	Ausblick	336
Nachwort	343
Literaturverzeichnis	349
Entscheidungsregister.....		391

Erster Teil

Einleitung

§1 Gegenstand der Untersuchung

Seit dem Veranlagungsjahr 2008 ist die Unternehmenssteuerreform 2008 in Kraft. Der Gesetzgeber¹ begründete die Ziele dieser Unternehmenssteuerreform wie folgt:

»Hauptziel der Unternehmensteuerreform ist (...) neben der Erhöhung der Standortattraktivität die längerfristige Sicherung des deutschen Steuersubstrats. (...) Der Verzicht auf die Unternehmensteuerreform 2008 ist keine sinnvolle Alternative. Die Erosion der Steuerbasis würde ohne die Reform voranschreiten und die deutsche Steuerbasis gefährden; der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit würde die Attraktivität des Standortes Deutschland mindern und sich negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken. Verringeretes Wirtschaftswachstum und weniger Arbeitsplätze können deutlich mehr Steuereinnahmen kosten als die unter D. ausgewiesenen Mindereinnahmen infolge der Unternehmensteuerreform.

Die mit der Unternehmensteuerreform verbundenen positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können nur dann eintreten, wenn Deutschland den Bereich der im internationalen Vergleich höchsten Unternehmensteuersätze verlässt.«

Um im Steuerwettbewerb mit den anderen Staaten konkurrieren zu können, hat der Gesetzgeber den Körperschaftsteuersatz in § 23 Abs. 1 KStG auf 15 % gesenkt. Allerdings kann die Gewerbesteuer seitdem nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 4

¹ BT-Drucks. 16 / 4841, S. 1 f.

Abs. 5 b EStG).² Damit gewinnt die viel kritisierte Gewerbesteuer³ künftig an Bedeutung. Fragwürdig ist dies bereits deshalb, weil im internationalen Vergleich eine der deutschen Gewerbesteuer vergleichbare Steuer nicht mehr existiert. Teilweise kennen viele Staaten eine solche Kommunalabgabe nicht⁴, da die Gewerbesteuer insbesondere aus dem deutschen föderalistischen System hervorgegangen ist. Teilweise haben die Staaten ihre Realsteuern abgeschafft.⁵ Teilweise handelt es sich bei dieser kommunalen Steuer um eine klassische Gemeindesteuer mit nur geringer Bedeutung.⁶ Im Gegenzug zur

2 Der Gesetzgeber begründet dies wie folgt: »Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der eigenen Bemessungsgrundlage und von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sowie der Einkommensteuer erhöht die Transparenz der Besteuerung. Zukünftig kann die nominale Belastung etwa bei Kapitalgesellschaften einfach durch Addition der nominalen Belastung durch Gewerbesteuer einerseits und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag andererseits ermittelt werden. Bei Personenunternehmen wird die entlastende Wirkung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung ebenfalls klarer. Statt die Gewerbesteuerschuld von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abzuziehen und später auch noch in pauschaler Form von der Einkommensteuerschuld, gibt es zukünftig nur noch den pauschalierten, auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzten Abzug von der Einkommensteuerschuld.« (BT-Drucks. 16 / 4841, 32).

3 Die Kritik an der Gewerbesteuer entzündet sich vor allem daran, dass mit ihr allein die gewerbliche Betätigung bzw. die hieraus erzielten Einkommen einer besonderen steuerlichen Belastung ausgesetzt werden. Allein die Gewerbetreibenden werden neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer der Gewerbebeitragsteuer als einer gleichfalls auf dem Gewinn aufbauenden Steuer unterworfen, nicht aber die Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und selbstständiger Arbeit; ebenso wenig sind Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit von der Gewerbesteuer betroffen. Zwar besteht bei natürlichen Personen nach § 35 EStG eine Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer. Diese führt jedoch in der Regel nicht zu einer vollständigen Kompensation der Gewerbesteuer. Insbesondere kritisierte die Literatur, dass das Bundesverfassungsgericht sich einer Entscheidung über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer lange Zeit entzog (*Montag*, in: *Tipke / Lang, Steuerrecht*, § 12 Rn. 1). Die lang erhoffte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, Beschluss vom 15. 1. 2008 – 1 BvL 2 / 04 – FR 2008, 818 ff.) fiel für die Kritiker der Gewerbesteuer enttäuschend aus, da das Gericht die Gewerbesteuer – zumindest für das Veranlagungsjahr 1988 – noch für verfassungsgemäß hielt (kritisch dazu *Keß*, FR 2008, 829 (829 ff.)).

4 So *Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Slowakei, Tschechien, Türkei, USA, Indien, Irland, Belgien, China, Dänemark, Griechenland, Japan* (vgl. hierzu *Mennel / Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner I und II, bei den jeweiligen Ländern).

5 *Polen* (aufgehoben 1939); *Österreich* (aufgehoben 1994) (vgl. hierzu *Mennel / Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner II, bei den jeweiligen Ländern).

6 Obwohl es sich bei *Ungarn* um ein sozialistisches Land handelt, ist die ungarische »Gewerbesteuer« föderalistisch ausgestaltet und eine klassische Kommunalabgabe. Des Weiteren kommt hinzu, dass unter die Gewerbesteuerpflicht auch die Freiberufler fallen (vgl. *Felkai / Brähler / Ulbrich*, in: *Mennel / Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner II, Ungarn, Rn. 223 ff. (68. Lieferung 2007)). Ebenfalls als Kommunalsteuer ausgestaltet – mit Einbezug der Freiberuf-

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes hat der deutsche Gesetzgeber die sog. Mantelkaufregelung verschärft sowie eine Zinsschranke eingeführt, die die Gesellschafterfremdfinanzierung in § 8 a KStG ersetzen soll. Mit diesen Vorschriften beschneidet der Gesetzgeber jedoch die Verlust- sowie die Zinsverrechnungsmöglichkeiten. Daher stellt sich die Frage, ob eine solche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstößt. Das deutsche Einkommensteuerrecht ist nämlich – wie auch ausländische Steuerrechtsordnungen – von dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit geprägt.⁷ Der Steuerpflichtige ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu besteuern. Unklar bleibt, wie die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu ermitteln ist. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber die Verlustverrechnung immer weiter einschränkt, stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit der Gesetzgeber Verluste steuerlich berücksichtigen muss. Die herrschende Literatur⁸ hält insoweit die Verlustbeschränkungen in § 8 c KStG für zu weitgehend und ist daher der Auffassung, dass § 8 c KStG gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoße. Diese Kritik ist zwar nicht von der Hand zu weisen, bedarf aber einer näheren Untersuchung, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Verlustberücksichtigung keine konkreten Vorgaben macht. Im Hinblick darauf, dass die Literatur⁹ insbesondere bei § 8 c KStG eine Durchbrechung des

ler – ist die Gewerbesteuer in: *Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mexiko* (meist Gebührencharakter) (vgl. hierzu *Mennel/Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner I und II, bei den jeweiligen Ländern). *Kanada* erhebt seit 2006 nur eine der deutschen Gewerkekapitalsteuer ähnliche Steuer (*Müssener*, in: *Mennel/Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner I, Kanada, Rn. 357 (68. Lieferung 2007)). In der *Schweiz* erhebt nur die Gemeinde *Genf* eine Gewerbesteuer (*Kolb*, in: *Mennel/Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner II, Schweiz, Rn. 325 (72. Lieferung 2008)). *Italien* erhebt die sog. IRAP – eine regionale Steuer auf produktive Tätigkeiten –, die den Charakter einer Realsteuer hat. Dabei ist subjektiver Anknüpfungspunkt die nachhaltige Ausübung einer Tätigkeit, die die Erstellung oder den Handel von Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat (*Lobis*, in: *Mennel/Förster*, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Ordner I, Italien, Rn. 175 ff. (69. Lieferung 2007)).

7 *Lang*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, § 4 Rn. 83; *Birk*, Steuerrecht, § 1 Rn. 33, § 2 Rn. 154.

8 *Dörfler/Wittkowski*, GmbHR 2007, 513 (516); *Watrin/Strohm/Wittkowski*, GmbHR 2007, 785 (788); ebenso *Wiese/Klass/Möhrle*, GmbHR 2007, 405 (410); *Suchanek/Herbst*, FR 2007, 863 (869); *Tiedchen*, FR 2008, 201 (208); *Rödder*, Beihefter zu DStR 2007, Heft 40, 2 (13); *Lang*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, § 11 Rn. 58; *Breuniger/Schade*, Ubg 2008, 261 (263); *Kußmaul/Richter/Tchervenjachki*, GmbHR 2008, 1009 (1010).

9 *Wiese*, DStR 2007, 741 (744); *Wiese/Klass/Möhrle*, GmbHR 2007, 405 (410); *Hans*, FR 2007, 775 (781); vgl. auch *Dörfler/Wittkowski*, GmbHR 2007, 513 (514, 517); *Watrin/Strohm/Wittkowski*, GmbHR 2007, 785 (788); *Suchanek/Herbst*, FR 2007, 863 (870); *Suchanek*, GmbHR 2008,

Trennungsprinzips als auch einen Verstoß gegen das Nettoprinzip moniert, die Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips sind, wird zunächst im Rahmen eines allgemeinen Teils ausführlich auf die im deutschen Steuerrecht geltenden Prinzipien eingegangen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Subprinzipien Trennungs- und Transparenzprinzip sowie das objektive und subjektive Nettoprinzip. Darüber hinaus wird auch das Nebeneinander der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer analysiert, nachdem die Gewerbesteuer durch die Unternehmenssteuer 2008 als gleichstarke, aber nach wie vor nicht gleichlaufende Unternehmenssteuer ausgestaltet worden ist. Dabei wird die Gelegenheit »beim Schopfe« gepackt, das Nebeneinander dieser diversen Prinzipien im deutschen Steuerrecht kritisch zu hinterfragen, bevor in einem besonderen Teil auf die Regelung des § 8 c KStG eingegangen wird, wo diese Prinzipien für die Frage der Verfassungswidrigkeit eine Rolle spielen.

404 (406); Rödder, Beihefter zu DStR 2007, Heft 40, 2 (13); Hey, BB 2007, 1304 (1306); dies., in: Tipke / Lang, Steuerrecht, § 11 Rn. 58; Breuniger / Schade, Ubg 2008, 261 (263); Drüen, Ubg 2009, 23 (28).

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität zu Köln)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 82: Christine Feltes: **Steuerliche Verlustkompensation und Anteilsübertragung bei Kapitalgesellschaften**

2012 · 400 Seiten · ISBN 978-3-8316-4146-8

Band 81: Jasmin Schlenzka: **Die Rettungsfolter in Deutschland und Israel – ein Rechtsvergleich**

2011 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-4040-9

Band 80: Cindy Lahusen: **Die »Vertreterbetriebsstätte« als Anknüpfungspunkt der inländischen Besteuerung gewerblicher Einkünfte** · Eine Begriffsbestimmung am Maßstab der Grundsätze internationaler Besteuerung, dem Verfassungsrecht und den EG-Grundfreiheiten

2012 · 358 Seiten · ISBN 978-3-8316-4110-9

Band 79: Tobias Kilian: **Die dingliche Surrogation von Personengesellschaftsanteilen im Erbrecht**

2011 · 316 Seiten · ISBN 978-3-8316-4106-2

Band 78: Hilka Eckardt: **Der wettbewerbliche Dialog und das »competitive negotiation« Verfahren im Vergleich**

2011 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4045-4

Band 77: Steffen Schultz: **Die deutsche Besteuerung der Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen auf der Grundlage von Production Sharing Contracts**

2011 · 348 Seiten · ISBN 978-3-8316-4043-0

Band 76: Nadine Sophie Wimmer: **Haftungsrisiken und Compliance Maßnahmen nach dem »Foreign Corrupt Practices Act« der USA**

2011 · 150 Seiten · ISBN 978-3-8316-4042-3

Band 75: Christian Mezger: **Die vollständige Abwicklung insolventer Handelsgesellschaften** · Zugleich ein Beitrag zur gesellschaftsrechtlichen Liquidation

2011 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-4014-0

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de